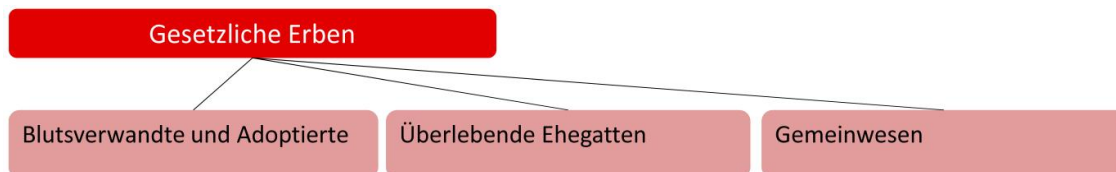


## 1. Grundbegriffe des Erbrechts

Der Tod einer Person bewirkt automatisch den Übergang von Vermögenswerten und anderen Rechten wie auch der Schulden auf einen (oder mehrere) Nachfolger. Soll dieser Übergang verhindert werden, muss der Erbe **die Erbschaft** innert 3 Monaten seit Kenntnis des Todes **ausschlagen** (ZGB Art. 567). Dies ist beispielsweise bei einer Überschuldung ratsam. Bei Ungewissheit über die Zusammensetzung von Aktiven und Passiven kann ein **Inventar** aufgenommen werden (ZGB Art. 568). Eine Ausschlagung muss unbedingt und vorbehaltlos vom Erben bei der zuständigen Behörde mündlich oder schriftlich erklärt werden (ZGB Art. 570). Ohne diese Erklärung hat der Erbe die Erbschaft vorbehaltlos erworben.

[Der Erbe tritt in die Aktiven und Passiven eines Erblassers ein](#)



Die nächsten Erben des Erblassers sind die **Nachkommen** (Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw.) und der **Ehegatte** (ZGB Art. 457 und 462). Die Nachkommen des Erblassers werden im Erbrecht als 1. Parentel bezeichnet.

Für einen Erblasser **ohne Nachkommen** sind seine **Eltern**, bzw. deren Nachkommen (Geschwister, Nichten/Neffen) die nächsten Erben (ZGB Art. 458). Die Eltern des Erblassers und ihre Nachkommen werden als 2. Parentel bezeichnet.

Hinterlässt ein Erblasser keine Nachkommen, keinen Ehegatten und keine Nachkommen des elterlichen Stamms, geht die Erbschaft an den **Stamm der Grosseltern** bzw. deren Nachkommen (ZGB Art. 459). Die Grosseltern des Erblassers und ihre Nachkommen (Onkel/Tante, Cousin/Cousine ...) werden als 3. Parentel bezeichnet.

Sind keine anderen Erben vorhanden, fällt die Erbschaft je zur Hälfte dem Wohnsitzkanton und der Wohnsitzgemeinde zu (ZGB Art. 466).

Der Erblasser kann aber durch eine **letztwillige Verfügung** (Testament) oder durch einen **Erbvertrag** die Aufteilung seines Vermögens im Rahmen der verfügbaren (disponiblen) Quote bestimmen. Zur Berechnung der verfügbaren Quoten wird zuerst immer die gesetzliche Erbfolge bestimmt und berechnet. Beim Vorliegen eines Testaments oder eines Erbvertrages werden im zweiten Schritt die gesetzlich geschützten Erbanteile (= **Pflichtteile**) berechnet. Über den Rest des Nachlasses kann der Erblasser frei verfügen.

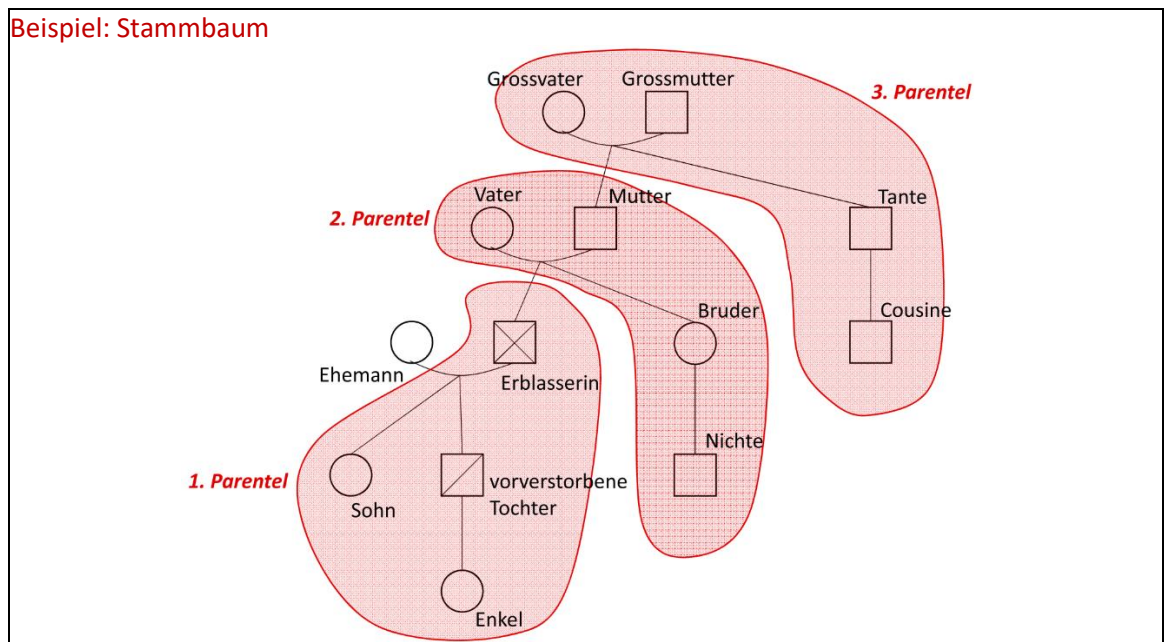
Im Erbrecht gibt es eine spezifische Terminologie. Folgende Begriffe sind von Bedeutung:

Begriffe	Bedeutung
Erblasser, Erblasserin	Der/die Verstorbene
Nachlass	Die Erbschaft (Schulden und Vermögen)
Erbfolge	Übergang des Vermögens und der Schulden auf die Erben
Gesetzliche Erbfolge	Übergang des Vermögens und der Schulden auf die Erben gemäss den gesetzlichen Regeln
Gewillkürte Erbfolge	Übergang des Vermögens und der Schulden auf die Erben gemäss dem Willen des Erblassers
Testament	Letztwillige, einseitige Verfügung des Erblassers über die Erbfolge (Rechtsgeschäft von Todes wegen)
Erbvertrag	Vertrag zwischen Erblasser und andern Personen (Erben oder andere) zu Lebzeiten über die Erbfolge

Im Erbrecht verwendet man folgende **Symbole**:

- ⊗ Erblasser männlich
- männlich
- ◻ weiblich vorverstorben
- weiblich
- □ verheiratet

### Beispiel: Stammbaum



Im vorhergehenden Beispiel sind somit folgende Parentelen, Stämme und Linien:

Begriffe	Bedeutung
Die Parentel	Eine Person (Stammeshaupt) mit all ihren Nachkommen
1. Parentel	Der Erblasser mit seinen Nachkommen
2. Parentel	Die Eltern des Erblassers und ihre Nachkommen
3. Parentel	Die Grosseltern des Erblassers und ihre Nachkommen
Stamm	Gliederung innerhalb einer Parentel (zum Beispiel die Nachkommen des Erblassers und deren eigene Kinder)
Unterstamm	Gliederung innerhalb einer Parentel (zum Beispiel die Nachkommen der Nachkommen des Erblassers)
Linien	Zweiteilung in väterliche und mütterliche Linie ab der 2. Parentel

## 1.2. Die gesetzliche Erbfolge

Unter der Voraussetzung, dass der Verstorbene kein Testament hinterlassen und mit seinen Erben oder Drittpersonen keinen Erbvertrag abgeschlossen hat, wird die Erbschaft nach den Regeln des Gesetzes verteilt.

So wie  
das Blut,  
das Gut

Die 7 gesetzlichen Regeln nach ZGB Art. 457 ff.:

Regel	
1	Eine <b>nähere Parentel</b> schliesst eine entferntere Parentel <b>aus</b> .
2	Die <b>Stammeshäupter</b> gehen ihren eigenen Nachkommen <b>vor</b> .
3	<b>Eintrittsrecht der Nachkommen:</b> Anstelle eines vorverstorbenen Stammeshaupts treten dessen Nachkommen.
4	Bei fehlenden Nachkommen zerfällt die <b>Erbschaft in 2 Massen</b> auf die <b>Vaterseite</b> und die <b>Mutterseite</b> (Regel 2 und 3 gelten auch hier), sofern solche Verwandte überhaupt noch vorhanden sind.
5	Bei <b>fehlenden Nachkommen</b> und <b>fehlendem Elternteil</b> inklusive deren Nachkommen geht die Erbschaft an die <b>Grosseltern</b> , sofern der Erblasser oder die Erblasserin keine Ehegattin bzw. Ehegatten hinterlässt. Mit den Stämmen der Grosseltern hört die Erbberechtigung auf.
6	Die Höhe der zu verteilenden Erbschaft an die Verwandten ergibt sich bei Vorhandensein eines <b>Ehegatten</b> nach Abzug dessen Anteils.
7	Der Ehemann bzw. die Ehefrau oder der überlebende eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin (als Nichtverwandte ein Spezialfall im Gesetz) erhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In <b>Konkurrenz mit Nachkommen</b> (1. Parentel) <b>die Hälfte</b> der Erbschaft.</li> <li>b) In <b>Konkurrenz mit elterlichen Stämmen</b> (2. Parentel) <b>drei Viertel</b> der Erbschaft.</li> <li>c) In <b>Konkurrenz mit grosselterlichen Stämmen</b> (3. Parentel) <b>die ganze Erbschaft</b>.</li> </ul>

### Beispiele: Gesetzliche Erbfolge

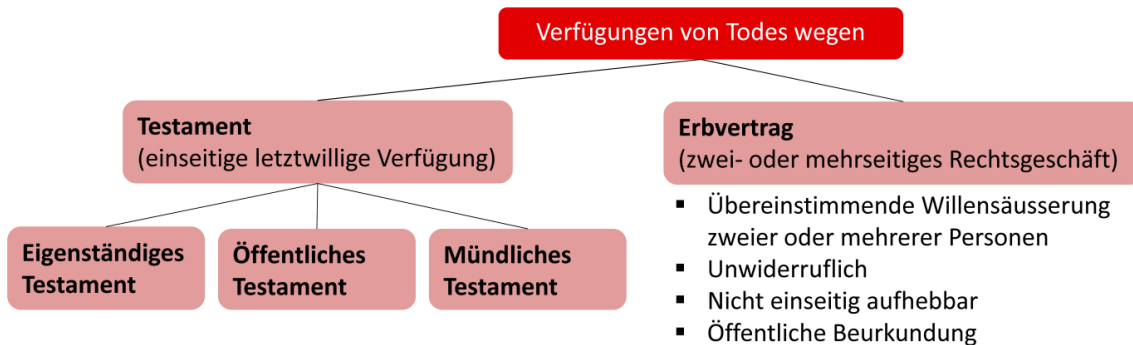
**Sachverhalt:** Emil Erb ist im Alter von 55 Jahren gestorben. Es liegen kein Testament und auch kein Erbvertrag vor. Er hinterlässt Vermögenswerte von CHF 420000.– und Schulden von CHF 20000.–. Verteilen Sie seine Erbschaft in Bruchteilen und Franken auf die jeweils noch lebenden Personen.

- a. Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, einen Sohn und zwei Enkel seiner vorverstorbenen Tochter.

Ehefrau:  $\frac{1}{2}$  bzw. CHF 200000.–  
Sohn:  $\frac{1}{4}$  bzw. CHF 100000.–  
Enkel: je  $\frac{1}{8}$  bzw. je CHF 50000.–

b.	Der Erblasser hinterlässt keine Nachkommen; seine Ehefrau, seine Eltern und sein Bruder leben noch.	Ehefrau:	$\frac{3}{4}$ bzw. CHF 300 000.–
		Eltern:	Je $\frac{1}{8}$ bzw. CHF 50 000.–
		Bruder:	-
c.	Der Erblasser hinterlässt keine Nachkommen; seine Ehefrau, seine Mutter und sein Bruder leben noch, der Vater ist bereits vorverstorben.	Ehefrau:	$\frac{3}{4}$ bzw. CHF 300 000.–
		Mutter:	$\frac{1}{8}$ bzw. CHF 50 000.–
		Bruder:	$\frac{1}{8}$ bzw. CHF 50 000.–
d.	Einzige Überlebende sind seine Ehefrau, seine Tante und eine Cousine.	Ehefrau:	100% bzw. CHF 400 000.–
		Tante:	-
		Cousine:	-
e.	Einzige Überlebende sind seine Nichte, seine Tante und eine Cousine.	Nichte:	100% bzw. CHF 400 000.–
		Tante:	-
		Cousine:	-

### 1.3. Die Verfügungen von Todes wegen und das Pflichtteilsrecht



Beim Testament handelt es sich um ein **einseitiges Rechtsgeschäft** (Willensausdruck einer Person). Testamente sind **widerruflich** bis zum Tod. Das jüngste Testament ist gültig, die älteren werden dadurch ausser Kraft gesetzt.

Sobald eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, kann geprüft werden, ob der Erblasser seine Verfügungsfreiheit nicht überschritten hat, weil gewisse Erben Pflichtteilsschutz geniessen. Diese Regeln sind in ZGB Art. 470 ff. festgehalten. Zur Berechnung des Pflichtteils geht man wie folgt vor:

1. Abklären, wie gross der **gesetzliche Erbspruch** ist (gemäss den Regeln von ZGB Art. 457 ff.).
2. Abklären, wie viel von diesem gesetzlichen Erbspruch **pflichtteilgeschützt** ist (gemäss den Regeln von ZGB Art. 470 ff., in Verbindung mit ZGB Art. 457 ff.).

Die Rechtsordnung will sicherstellen, dass sowohl der überlebende Ehepartner als auch die nächsten Verwandten (Nachkommen) in jedem Fall einen Teil des Erbes erhalten. Dieser ihnen zustehende Anteil wird als **Pflichtteil** bezeichnet. Er wird in Bruchteilen des gesetzlichen Erbspruches festgesetzt (ZGB Art. 470). Nachkommen sowie der überlebende Ehepartner erhalten mindestens die Hälfte des gesetzlichen Erbspruches (ZGB Art. 471). Der Vermögensteil, über den der Erblasser frei bestimmen kann, wird als **Freiteil** oder disponible Quote bezeichnet.

#### Beispiel: Pflichtteile

**Sachverhalt:** Berechnen Sie den Pflichtteil und die disponible Quote an der Erbschaft von Emil Erb in Bruchteilen und in Franken, wenn der Nachlass CHF 400 000.– beträgt. Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau; von seinen Nachkommen ist die Tochter vorverstorben, sie hatte Sohn und Tochter. Sein Sohn lebt noch.

Gesetzliche Ansprüche	Pflichtteile	Freiteil
Ehefrau: $\frac{1}{2}$ bzw. CHF 200 000.–	$\frac{1}{4}$ bzw. CHF 100 000.–	$\frac{1}{2}$ CHF 200 000.–
Sohn: $\frac{1}{4}$ bzw. CHF 100 000.–	$\frac{1}{8}$ bzw. CHF 50 000.–	
Enkel und Enkelin: je $\frac{1}{8}$ CHF 50 000.–	je $\frac{1}{16}$ bzw. CHF 25 000.–	

Gegen ein Testament oder einen Erbvertrag kann jeder Erbe eine **Klage auf Ungültigkeit** des Testaments (ZGB Art. 519) oder auf **Herabsetzung** der Verfügung (ZGB Art. 522) einreichen. Mit der Herabsetzungsklage verlangt ein von der Verletzung der Pflichtteile betroffener Erbe die Anpassung der Verfügung auf das erlaubte Mass (um damit zumindest den Pflichtteil zu erhalten).

#### Die Begünstigung des überlebenden Ehegatten

Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten anstelle des gesetzlichen Erbspruches die **Nutzniessung an der gesamten Erbschaft** zuwenden (ZGB Art. 473). Die Begünstigung in einer **Lebensversicherung** wird rechtlich als Verfügung unter Lebenden behandelt. Deswegen fällt eine Auszahlung einer Lebensversicherung nicht in die Erbmasse.

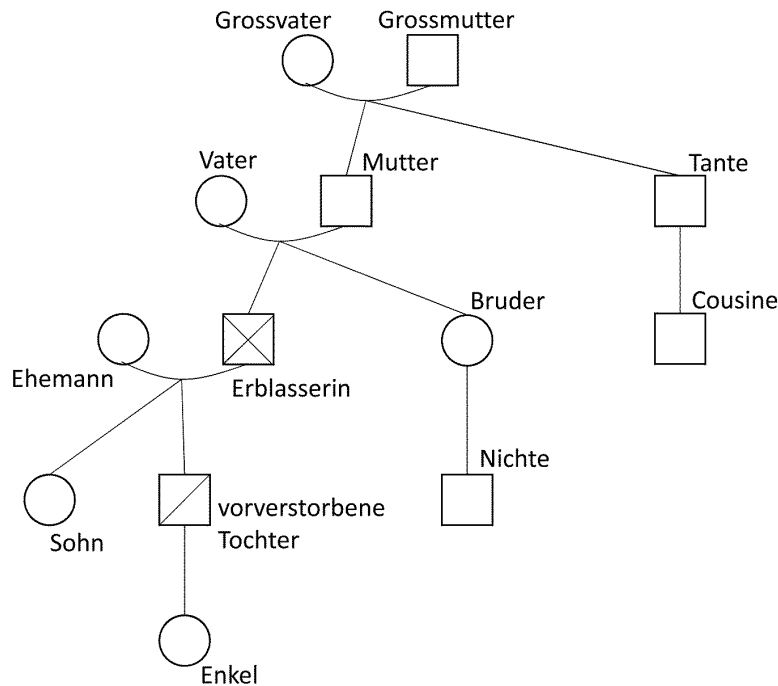
### Aufgabe 1

**Sachverhalt:** Ludwig Lebewohl ist im Alter von 95 Jahren gestorben. Er hinterlässt Aktiven im Wert von CHF 100000.– und Passiven (Fremdkapital) in der Höhe von CHF 20000.–.

1. Wer ist aufgrund dieses Sachverhalts der Erblasser?
2. Wie gross ist sein Nachlass?

### Aufgabe 2

**Sachverhalt:** Die Verwandtenstruktur eines Erblassers sieht wie folgt aus:



#### Fragen:

1. Wer erbt wie viel (in Bruchteilen) aufgrund dieses Sachverhalts (vgl. ZGB Art. 457 ff.)?
2. Wer würde wie viel erben, wenn Sohn und Tochter vorverstorben wären (vgl. ZGB Art. 457 ff.)?
3. Wer würde wie viel erben, wenn keine Nachkommen vorhanden wären (vgl. ZGB Art. 457 ff.)?
4. Wer würde erben, wenn keine Nachkommen vorhanden und Eltern und Bruder vorverstorben wären (vgl. ZGB Art. 457 ff.)?

### Aufgabe 3

**Sachverhalt:** Adele Ade ist gestorben und hinterlässt ihren Ehemann sowie 2 Kinder. Ihre Eltern leben noch. Der Nachlass beträgt CHF 80000.–.

#### Fragen:

1. Wie gross ist die disponible Quote gemäss Sachverhalt?
2. Wie gross wäre die disponible Quote, wenn Adele Ade nur ihre Kinder und ihre Eltern hinterlässt?
3. Wie gross wäre die disponible Quote, wenn Adele Ade nur ihre Eltern hinterlässt?
4. Wem kann die Erblasserin die disponible Quote vermachen?

#### Aufgabe 4

**Sachverhalt:** Heinrich Hinschid ist mit Frau Laura Hinschid-Langleb verheiratet. Von den beiden Kindern Robert und Rita lebt nur noch die Tochter. Robert hinterliess einen Sohn namens Tim. Rita ist ledig geblieben. Die Mutter von Heinrich Hinschid lebt noch, der Vater dagegen ist gestorben. Zudem lebt noch die Schwester von Heinrich Hinschid, Klara. Der Erblasser unterstand mit seiner Ehefrau dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei seinem Tod hinterlässt er Eigengut im Wert von CHF 70 000.–. Seine Errungenschaft beträgt CHF 20 000.–, seine Frau hat keine Errungenschaft.

#### Fragen und Aufträge:

1. Erstellen Sie eine Übersicht, welche die Verwandtschaftsverhältnisse der Familie Hinschid zeigt.
2. Berechnen Sie den Nachlass von Heinrich Hinschid nach vorgenommener güterrechtlicher Auseinandersetzung.
3. Nehmen Sie die erbrechtliche Aufteilung vor unter der Annahme, dass Heinrich Hinschid mittels Testaments so viel wie möglich dem VERKEHRSVEREIN Tefelenwald vermachen will.
4. Beschreiben Sie, wie Heinrich Hinschid sein Testament formulieren muss, damit seinen gesetzlichen Erben möglichst wenig zukommt.
5. Beschreiben Sie mithilfe des Gesetzes zwei Möglichkeiten, wie Heinrich Hinschid seine Frau bestmöglich begünstigen kann.
6. Beschreiben Sie mithilfe des Gesetzes, wie sich gesetzliche Erben, deren Pflichtteil verletzt ist, zur Wehr setzen können.